h.97,25.

Beuer-Pronung,

Det

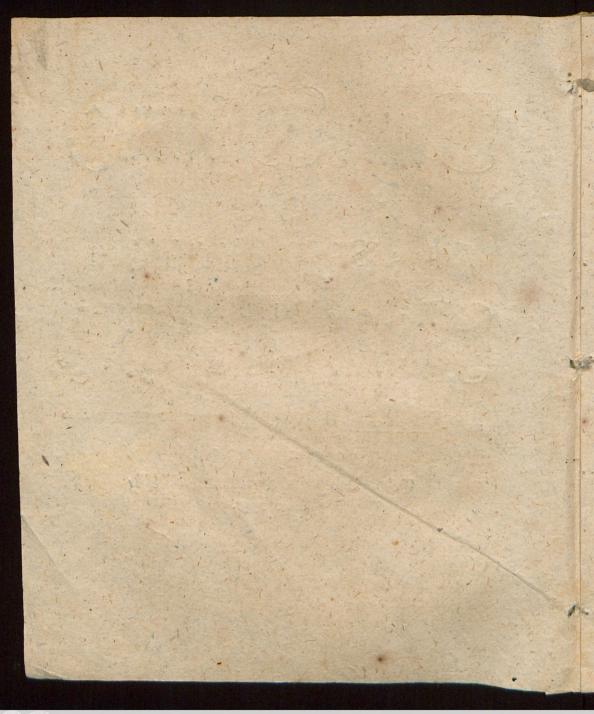
Shur-Burstl. Sächsischen

Stadt Rochliß.

Gedruckt ben Johann Peter Langen, Anno 1749.











ir Bürgermeister und Nath, der Churfürstl. Sächß. Stadt Nochliß in Meis-

fen, entbieten allen und ieden unfern Burgern, Einwohnern und Schufverwandten, so wohl auch denen zu dieser Stadt, und der Beiftlich-Berwaltung gehörigen Dorfschafften und Unterthanen Unfern Gruß und geneigten Willen anvor, und fügen ihnen hiermit zu wissen, Gestalt ihnen ohne diß aus den bisherigen Läufften mehr denn zuviel bekannt, wie grausam und erschrecklich die unerfattlichen Feuers-Gluthen nicht allein in unser Nachbarschafft hin und wieder, in kurzer Zeit, viel Städte, Flecken und Dorfer, sondern auch diese unfre liebe Stadt ben Mannes Gedenken zu vier unterschiedenen mahlen guten Theils, und legthin am 27. April des 1681sten Jahres leider! ganz und gar, so viel die Mingmauer begreifft, samt dem grosten Theil der Unter Worstadt in die Asche geleget,

get, und gleichsam in Stein- und Schutthauffen verwandelt. Dannenherv Wir aus Obrigkeitlicher Pflicht und Sorgfalt, und weil durch ießt berührten grausamen Brand auch die vormahls aufgerichtete Feuerordnung und alles benothigte Gerathe mit auffgangen, und von abhanden kommen, diese neue Feuerord= nung abgefasset; Und gebiethen darauf allen und jeden Eingangs ermeldten unfern Burgern und Unterthanen, daß sie samt und sonders sich dieser Unserer wohlbedachtigabgefasteten und geschlossenen Feuerordnung in allen und jeden Puncten und Inhalten allerdings gemäß und gehorsam bezeugen, auch darwider in keinerlen Wege heimlich noch öffentlich handeln oder thun, sondern vielmehr ben Bermeidung unnachbleibender Straffe an Leib, Ehre und Gut, solchen allerdings nachleben, und was nur zu Abwendung dergleichen Gefahr muslich und dienlich, ob es gleich hierinnen nicht enthalten, verrichten, und nichts unterlassen sollen. 11nd zwar:

S. r.

viollein ieder Haußwirth und Hauß-Keuer und wirthin nebenst denen Ihrigen Feuer und Licht in acht nehmen, denen städte, auch Kindern und Gesinde nicht gestatten mit Lich- Flösser und tern ohne Laterne auf die Böden, Cammern, Prüßen zu ben, die Feuer- und Heerdstädt, absonderlich wo viel geseuert wird, wohl verwahren, die Esen zu rechter Zeit, und zum wenigsten des Jahres zwenmahl, als im Frühlinge und Herbste, durch einen ordentlichen Feuermäuersehrer, so hierzu absonderlich bestellet, und angenommen werden soll, saubern und reinigen lassen, auch die Nöhrkasten, Flösser und Pfüßen
continuirlich sonderlich zu Winterszeit offen,
rein und gangbar zu halten. Massen denn

Von uns dem Nathe Jährlich zu gewisser Derer BeZeit solches alles in Augenschein genommen sichtigung
und besichtiget, auch wie sonst ein jeder sein Feuvom Nath.
ergeräthe und Haußwehre hält, beobachtet,
und die dem zu widerleben, nach Verdienst bestrasset werden sollen.

213

\$. 3.

Soll von und eine gewisse Anzahl Feuer-Reuer Sa= cken, Leitern Backen und Leitern, sowohl Enmer angeschafund Enmer fet, und jene andren Orthen ber Stadt, als insgemein. untern Nathhauße, vorn Obern Thore am Graben, und vorn Unter-Thore an der Bofpital Kirchen-Mauer verwahret, die Feuerenmer aber auffn Nathhauße auffgehenget wer-Wie denn den

Leitern und iedem Sause infonder= beit.

Ein jeder Burger nach Groffe und Sohe Hacken ben feines Hauses zum wenigsten eine Leiter und Backen so auf das Dach, und wenn es muglich an die Feuermäuer reichet, unnachläßig verschaffen,, und stets parat halten soll.

Brauhau= Malzer, ser und Gyrisen halten.

Brauhäuser aber sollen continuirlich eine ser, Becker, starke lange Leiter zum wenigsten auf einer Seite des Brauhaußes, biß an den Forst nefollen Waß ben der Effe beständig halten, und benm Brauen und Mälzen wachen lassen; Diese auch sowohl als die Schlösser, Becker, Malger, Schmiede, Farber, Garnaescherer; Brandteweinbrenner, Fleischer zc. ben ihren Werkstädten, oder auffn Boden ben denen Feuer-EBen

Essen ein Faß mit Wasser seßen, und alle miteinander eine Handspriße, die Brauhäußer aber auch darneben eine doppelte Druckspriße schaffen, und richtig halten.

Die Seiler sollen sich mit übrigen Werk, Seilerwah-Hanf, Pech, und Schmer nicht belegen, dassenige aber, so sie zu ihrem Handwerke nicht entrathen können, so verwahren, daß niemand mit einem Lichte darzu komme. Das Nachsie.

mit einem Lichte darzu komme. Das Pechsieden aber soll durchaus nicht in Häusern, sondern an einen abgelegenen Orthe verrichtet werden.

Usche oder Kohlen soll niemand von Heer-Asche und de auf die Boden, auch nicht in Fässer (wenn aufn Boden sie nicht etliche Tage kalt gelegen) schütten.

Niemand ben dieser Stadt, wer der auch Seu, Stroh sen, soll überschüssiges Seu und Stroh, einfüh- und Solz ren, sondern das Stroh so er zu seiner Hauß- siest überschaltung, und sonderlich vors Vieh bedürftig, zuschaffen. zu 2. 3. oder 4. Wochen und zwar über ein Fusder auf einmahl nicht herein schaffen; Ingleischen sich mit allzuwielen bevorab mit Reißholze nicht belegen, auch keines auf die Böden schafsen.

S. 9.

Die Drechfler, Buttner, Wagner und Tischler, und dergleichen mit Holzspänen umgehende Handwerker sollen gegen Abend ehe sie Licht anzunden, die Spane aus der Werkstadt an einen sichern Ort verschaffen, und da= hin mit Lichten zu gehen sich ganzlich enthalten.

S. 10.

Tobacttrin= fen.

Dieweil auch durch das schädliche Tobacktrinken öffters groffer Schaden entstehet; als foll solcher in Scheunen und Ställen, Cammern, auffn Boden und andern beforglichen Orthen des Haußes zu trinken, ben hoher Straffe hiemit verbothen fenn, darauf denn jedermann, sonderlich die Bierschenken fleißig acht geben, und die Verbrecher gebührend anzeigen sollen.

S. 11.

Gastwirthe verhalten.

Gastwirthe aber sollen darauf und auf ihre Gafte genaue Achtung haben, und die fremden Gaste und Fuhrleuthe in die Ställe oder an Orthewo Streu und Stroh lieget mitLich= ten ohne Laterne zugehen nicht gestatten, auch zu solcher Zeit des Dachts wachen lassen. 9. 12. S. 12.

Becker, Schmiede, Mälzer, Färber, Ber Nacht Brandteweinbrenner ze. sollen gegen Abend am Feuer zu gewöhnlicher Zeit die Feuer ausgehen lassen, beiten. sowohl auch niemand ben Macht waschen, backen, schlachten, auch weder Inschler noch der= gleichen schmelzen.

Würde nun über diese Vorsichtigkeit in- Wenn Feuoder ausser der Stadt (so doch Gott in Gnas er enuschet den verhüten wolle!) ein Feuer entstehen, so soll solches zubes der Wirth ben dem es auskömt davon nicht weichen, sondern alsobald ein Geschren machen, welches die Nachbarnweiter thun, und sobald fie folches horen, mit Waffer und andern Gerathe ihmzu Hulfe kommen, und wo müglich das Feuer ehe es überhand nimmt, dampfen, und ihm treulich benfteben. Wurde sich aber jemand unterstehen, das Feuer in der Stille zu dampffen, und nicht alfobald zu beschrenen, auch die Nachbarn nicht sofort zu Hulfe kommen, sondern vielmehr nach ihrem Mobilien greiffen und dadurch sich und die ganze Stadt in gleiche Gefahr seisen wurden, das Feuer aber zunehme, der oder dieselben sollen nach Befindung an Leib oder Out unnachläßig bestraffet werden.

Sturmen.

S. 14. Sobald nun das Geschren erschallet, soll der Rufter dem es am nechsten, und es zu erst vernimmt, auch wenn es die North erfordert, in benden Rirchen, ingleichen mit dem Glocklein aufn Rathhauße, der Weinschenke, oder wer darinnen wohnet, zu sturmen schuldig und verbunden fenn.

9. 15.

Undere Reus eilen.

Wenn nun durch GOttes Zulasfung das er auszule: Feuer überhand nehmen, und durch obige Be-Leschen zu mühung nicht zu dampfen ware, sondern zur Lohe ausschlüge, sollen alle andere große Feuer ben Bräuern, Mälzern, Brandteweinbrennernic. ausgeleschet, und denen Rachbarn der nachsten zehn Sauser auf jeder Seite vom Feuer, nacher Hause und den Ihrigen zugehen zwar nachgelassen, die übrigen Einwohner Auund Unangesessene aber, sowohl auch die Handwerks-Gesellen mit Kannen, Fässern und andern Geräthezum Feuer zu eilen schuldig senn. 6. 16.

Zimmerleuund the Måuer, Steinme= Ben, sowohl Becker,

Vor allen Dingen aber sollen die Zimmerleuthe und Mauer, Steinmeßen, und die so unter andern Handwerken das Steigen gewohnet, sich auf das, oder die nächsten SaulBaufer am Feuer machen, solche einschlagen Schlösser, und niederreissen, die Becker, Schlösser, Farber, Schmiede, Färber, Gärber, Buttner, Fleischer Gerber, Brauer, Malzer mit ihren Gesinde und dienlichen Leschzeuge, aber nicht weniger auf solche Häuser sich begeben, treulich und ehrlich leschen Malser Ber denen die andern Handwerker und Tagelohnez mit Wasser zureichen und tragen unwerdrossen benstehen, und vor allen Dingen, sonderlich diejenigen, so denen Orthen allwo die Feuerleitern und Hacken liegen am nächsten wohnen, solche wie auch die Feuerenmer aufn Rathhauße holen, und anwerfen sollen.

Schmiede, Buttner, Rleischer, Brauer und

S. 17. Die Fuhrleuthe und andere Bürger, so Juhrleuthe Pferde haben, sollen sobald der Sturmschlag Berrichs geschiehet, die Wasserkussen zum Feuer schleif-fen, auch in andern großen Gefässe Wasserzuschleppen, sowohl die übrigen Leitern und Hacken zum Reuer führen.

Der Regierende und andere anwesende Des Bürge Herren Bürgermeisters und Stadtrichters, so meisters und wohl Wach = als Baumeister sollen alsobald sich Rathsher= dem Feuer nahen, theils die Leute zum leschen, ren Berrich theils zum niederreissen austossender Häußer

und Gebäude antreiben, und anderenothige Anstalt machen, auch da Ein oder der Andere nicht pariren wolte, mit Gewalt darzu anhalten, solte sich aber jemand, er sen wer er wolle, widersehen, oder da etwa: (Wie ben solchen Fallen es so genaunicht zugehen kan, ) Schläge gefielen, sich gar zu wehren unterstehen, der, oder diejenigen sollen nach Gelegenheit der Umstände an Gut, Leib und Leben unnachläßig andern zum Abscheu gestraffet werden. Der Gerichts-Actuarius, Cammerer und übrigen Rathsverwandten aber, sollen sich aufs Rathhauß ver fügen, und durch ihre Zugeordnete solches, wie auch Kirchen und andere Gebäude, so wohl Scheunen: (Wenn das Feuer ihnen nahe,) verwahren, alle nothige Anstalt machen und anordnen, auch die Gerichtsbücher und Acta in salvo bringen, so es möglich.

Biertels: Meister und Burger Df richtung.

S. 19. Die Viertelsmeister und Burger Officierer, sowohl alte verlebte unvermögende und ficierer Ber zum Leschen untaugliche Bürger, so in der Burger- oder Mufter Rolle beniemet werden follen, follen sich ebenmäßig mit ihren Gewehr vorn Rathhauße versammlen, und auf obige Nathspersonen Ordre Rottenweise, so wohl

**441111** 

zum Feuer das unnüße Gesindel abzutreiben, und die heraus Avircen Sachen denen in der Nothliegenden Leuten zubewahren; als auch an die gefährlichen Orthe, als Kirchen, Schulen, Pfarr und andere Commun-Gebäude, wie auch wenn die Mannschafft zureichet, in die Thore und andere nöthige Orthe, das Flug-Feuer durch die nechsterlangenden und müßigen Leute zu wehren, willig gehen, und auf alles genaue Achtung haben. Wie denn

S. 20.

Miemand leer dem Feuerzu lauffen, son= Niemand dern ein Faß, Kanne, oder ander Leschzeug soll leer dem mitnehmen soll, die aber leer und müßig darben lauffen, müßstehen, sollen weg, oder mit Gewalt darzu an= sig stehen getrieben werden.

S. 21.

Die Kirchen- oder Kastenverwalter, so Kastenverwohl Organiste, Glöckner und Klingelsäcker walters und sollen, wenn es die Noth erfordert, nicht von dienter Berter Kirchen bleiben, sondern inwendig sleißige richtung. Aussicht halten, auch die dahin beorderten Leute, wo an ein und andern Orthe dem Feuerzu wehren, anweisen.

S. 22.

Wenn es vonnöthen grösser Unglück Häuser abs

niemand wehren.

einreissen zu zuverhüten, ein und das andere Haus abzudecken, oder einzureiffen, foll fich folchen niemand widersegen, sondern dasjenige so ohne dem, dem Kener zur Beute wartet, willig fahren laffen, auf welchen Fall sie denn, unter die Abgebranden mitzuziehen sind.

S. 23.

Rathedie= ners Gerichts: frohn ter Berrich= tung.

Des Nathsdiener und Gerichtsfrohn, und sollen sich alsobald an den Ortwo sich der Regierende Burgermeister und Stadtrichter be-Nachtwach findet, begeben, und aufwarten, zuvor aber, wennes ben Rachtzeit, benm Dber- und Unter-Thore ein unschädliches Wachfeuer entweder felbst oder durch ihre Leute vorsichtig machen oder eine groffe helle Laterne oben heraus han-Desgleichen die Schröter und Nachtwächter auf benden Seiten des Nathhaußes thun, und sich alsobald allda einfinden und aufwarten sollen.

0. 24.

Benn mehr perhalten.

Wenn auch durch GOttes gerechte Geals ein Feu- richte, welches doch seine Bäterliche Barmher-er entstehet higkeit gnädig verhüten wolle! Auf einmahl wie sich zu higkeit gnädig verhüten wolle! Auf einmahl mehr Feuer entstunden, soll solches durch verdoppelten Sturmschlag bedeutet werden, dieje= nigen aber so mit Rettung des ersten beschäfftiget, davonnicht ablassen, vielweniger gar das von weichen (auffer die Commandirenden vom Nathe anders wohin beordren) sondern vielmehr beständig darben bleiben, und mit leschen treulich fortfahren, die aufn Rathhauße sich befindenden übrigen Rathepersonen, und commandirte Biertelsmeister aber indessen alle möglichste Unstalt machen, auch mehr Volk aus denen Säusern holen lassen. Massen denn

Reiner sonderlich die, so in vorherbemeld= Niemand ten Puncten nicht specificiret, und beniemet, soll sich der ober an gewisse Verrichtungen gewiesen, als ob entbrechen. sie die Gefahr nicht angehe, zu Hause bleiben, fondern alle und jede Bürger, Haußgenoffen, Handwerkspursche, Tagelohner, und gemeine Arbeiter, so sich ben der Stadt aufhalten, und ihre Nahrung suchen, in dergleichen Roth treue Handleiftungthun, und mit Wassertragen und gieffen die Gefahr abwenden helfen \$. 26. follen.

Diejenigen nun, fo der Gefahr nahe woh. Die der Benen, sollen wie oben benm 15. Punct gedacht, sahr nahe bis das zehende Haus vom Feuer, in den bestevet, sol-ihrigen bleiben, doch daß die Wirthe und len aber Mannespersonen dem Ausräumen nicht so gar auf ihr

ibren

sicht halten.

genaue Auf ergeben sondern es ihren Leuten überlassen, sie aber auf ihren Häusern und Ställen fleißige Aufsichthalten, Wasser mit sich nehmen, die Haußleitern anwerfen, den Kunken und Klugfeuer wehren, damit sie sich durch ihre Unachtsamkeit das Feuer nicht ehe, als sie es vermennet, übern Salsziehen, und der gangen Stadt aroffer Ungluck zu richten.

6. 27.

Des Röhr= meisters Berrich= tung.

Der Rohrmeister soll mit seinem Gehulfen alsobald das Röhrwasser, an die Orthe, wo das Feuer entstanden leithen, die entlegenen aber verstopfen, auch die Flösser öffnen und raumen, damit das Waffer aus andern Pfüßen zulauffe; Ingleichen wenn ber groffe Brunnen aufnMarkte dahin zu bringen, sich sodann dazzu begeben, solchen vorsichtig, damit er nicht zubreche plumpen, und das Wasser in die nechstgelegene Pfüße leiten und führen laffen.

6. 28.

Die Brands ftådte zuver= fe mabren, und das Reners Berathe. wieder auf zuheben.

Wenn nun durch Gottliche gnadige Gulfund Benstand das Feuer gedämpfet, so sollen vonunsern Mittel die Feuer- und Brandstädte genau besichtiget, und nach Besinden und erheischender Noth, weiterer Gefahr DDI'=

vorzukommen, gnugsame Wache angeordnet, auch das Feuergeräthe, Leitern, Hacken, Schleissen und anders alsobald angehörige Orthewieder verschaffet werden.

Daferne auch jemand (welches Gott gna Beschädigte dialich abwenden wolle! ) ben solcher Feuer sollen sven lesch= und Dampfung verunglücken oder Scha- Treufleißige den an seinem Leibe nehmen mochte, der soll von belohnet, gemeiner Stadt fren curiret, auch noch darzu ungehorsa nebenst denenjenigen, so sich vor andern gewa= me aber beget, Fleis angewendet, und wohl gehalten, auch straffet wers die, so zu erst benm Feuer gewesen, und Wasser zugeführet, mit einer Ergößlichkeit und Berehrung versehen; Bingegen die, so dieser Berordnung in dem geringsten Puncte zuwider gehandelt, unfleißig und widerspenstig erwiesen, oder gar vorsetilich und ohne obberührte Erception darvon blieben, sollen unabiassig nach Gelegenheit des Verbrechens, um 10. 20. 30. und mehr Thaler, auch wohl gar am Leibe abgestraffet, solche Straffe aber zu obiger Belohnung angewendet werden.

S. 30. Sollen zu solcher Ordnung unsere des Rathedorf Naths und Geistl. Dorsschafften und Unter- ser und unthanen

terthanen chet.

werden an thanen nicht weniger als die Bürger verstanvers men horen, mit Fassen, Rannen und andern bunden, die Gerathe der Stadt zuhülfe zu kommen ben andere Bes Vermendung obgesetzter Straffe schuldig und nachbarte verbunden senn.

> Und weil man auch ben jungsten Brandte wahrnehmen und erfahren muffen, daß die benachbarten Umts. und anderer Berren Unterthanen, welches ihnen ein schlechter Ruhm, biß an die Stadt auf die Berge komen, feiner aber einige Hulfe und Rettung zu thun begehret, fondern dem Feuer zu- und leider! Die ganze Stadt samt Rirche, Schule, Rath- und Pfarrhäufern, auch andern Commun Gebäuden im Rauche aufgehen sehen, ungeachtet sie boch die Christ-Rachbartiche Liebe dahin bewegen sollen, wem fie ja nicht bedenken wollen, daß fie sich von der Stadt nähren, und ihre Wohlfarth mit haben ; Go werden in Betracht beffen dieselben hiemit freund-Nachbarlich erinnert, daferne sich dergleichen überhandnehmende Keuersgluth (so doch der Allgütige GOtt uns nimmermehr seben lassen wolle! ) ereignen mochte, daß sie aus Christlicher Liebe und Mitt=

Mitleiden uns in solcher Nothzu Hülfekommen, und Rettung thun helsen wollen, dergleichen sollen sie von uns wieder zu gewarten, und dankbare Vergeltung haben; Solten sie aber nochmals so unverantwortlich und unchristlich sich erweisen, haben sie zu gewarten, daß ihnen alle diejenigen Wohlthaten, so sie in Gleithe, Markrechte und sonsten vor andern allhier geniessen, eingezogen werden sollen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheitzu entschuldigen, sondern vielmehr desto beständiger über dieser unserer Dronung gehalten werden moge; Sohaben wir solche Gr. Churft. Durchl. zu Sachken, zc. unfern gnadigsten Herrnzu Dero gnadigsten Gefallen u. Confirmation eingeschieft, auch nach Erlan-gung dessen in offenen Druck gegeben, und einer jeden Zunft und Versamlung, oder deme es sonst vonnothen, u. es verlangen, ein Exemplar über= reichen lassen, welches sie alle haltende Quartale ben Versamlung des ganzen Handwerks of= fentlich ablesen, und famtlichen Meistern, jung und alt, als Gefellen, Saußgenoffen und Gefinde inprimiren, und diesen allen unwerbrüchlich nachzukommen, mit Ernst ermahnen sollen. Dar= -05 ( o ) 50

Darnach sich männiglich zu achten. Gesten und geschehen aufn Nathhauße zu Nochliß, am 22. Septembr. Unno 1684.



Con-

## CONFIRMATIO.

on Sortes Anaden Wir Johann Georg der Dritte, Herzogzu Sachken, Julich Cleve und Berg, des Heiligen Romischen Reichs Erk = Marschall und Churfürst, Landgraf in Thuringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober-und Nieder-Lausis, Burgaraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Grafzuder Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Navenstein, vor uns, unsere Erben und Nachkommen, thun fund, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unserer Lieben Getreuen, des Raths zu Nochliß, die Gemeiner Stadt zu Neuß von ihnen abgefassete Reverordnung, welche Uns untern dato den 22. Septembr. jungstver= wiche=

wichenen Jahres in Originali fürsgetragen, und davon vidimirte Albschrifft ben unserer Canzlen behalten worden, bestätiget haben, construiren, ratificiren, und bestätigen dieselbe auch aus Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigseit wegen hiezmit und in Krafft dieses, und wollen, daß solcher in allen und jeden Puncten, Clausulen, Inhalt und Meynungen nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde.

Tedoch und, unser Erben und Nachkommen, an unser Hohen LandesFürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, unschädlich, auch vorbehältlichen nach Gelegenheit solche Dednung
zu verbessern, zu erweitern, und zu vermindern, auch gar zum Theil zu ändern. Treulich sonder Gesehrde,

Zu Uhrkund mit unserm Canzlen-Secret bestegelt, und geben zu Dreßden am 7. Januarii, Anno 1685.



Heinrich Gebhardt von Mildiß.

MAGNUS Lichtwer.

